

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Amt für öffentliche Ordnung
Abteilung III
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Br.

Adresse: Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 – 4970, 4873, 4875, 4876
Internet: www.freiburg.de
E-Mail: polizei@stadt.freiburg.de

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
zur Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum

Werbeträger und Warenauslagen

.....
(Geschäftsname/ Firma,
Angabe einer natürlichen oder juristischen Person als Erlaubnisnehmer/in)

.....
(Datum der Antragstellung)

.....
(Ansprechpartner)

.....
(Datum ab welchem Monat die Erlaubnis erteilt werden soll)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Telefon für evtl. Rückfragen)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(E-Mail)

Was wollen Sie aufstellen? (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> einen Werbeträger Der Werbeträger muss unmittelbar an der Hauswand stehen und der zulässigen Größe entsprechen: max. DIN-A1 (ca. 0,85 m x 0,60 m gesamte sichtbare Fläche einschl. Rahmen und Aufsätze ohne Standfüße, Höhe maximal 1,20 m).	<input type="checkbox"/> Warenauslagen ohne Werbeträger Die Warenauslagen müssen unmittelbar an der Hauswand stehen. Maß der Warenauslagefläche Länge entlang der Fassade: m Tiefe (maximal 1,00 m): m	<input type="checkbox"/> Warenauslagen mit einem Werbeträger Der Werbeträger muss auf der Fläche der Warenauslagen integriert werden.
---	--	---

Vor welchem Geschäft wollen Sie die Warenauslagen bzw. den Werbeträger aufstellen?
(bei Ecklage: an welcher Straße)

.....

Die Sondernutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn keine verkehrlichen Belange entgegenstehen und die Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien eingehalten sind (siehe Informationsblatt).

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßengeländes wird jährlich eine Sondernutzungsgebühr erhoben (siehe Rückseite). Hierfür kann eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschrift-Mandat bei der Stadtkämmerei erteilt werden. Für Werbeträger wird nach Bezahlung der Jahresgebühr eine Plakette zugesandt, die auf dem Werbeständer angebracht werden muss.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.freiburg.de/pb/,Lde/1060428.html/>.

.....
(Unterschrift)

Sondernutzungsgebühren pro Jahr*

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro			
	Zone I	Zone II	Zone III	Zone IV
Warenauslagen ohne mobile Geschäftswerbung für Geschäftsanlieger, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	87,00	44,00	26,00	18,00
Warenauslagen mit einem Werbeträger (mobile Geschäftswerbung) für Geschäftsanlieger, je angefangenen m ² Verkehrsfläche, jedoch mindestens die Gebühr für einen Werbeträger Die Gebühr für den zusätzlichen Werbeträger, der gemäß Ziffer 4 der Sondernutzungsrichtlinie für die Innenstadt der Stadt Freiburg i. Br. genehmigt wurde, ist mit dieser Gebühr abgegolten.	87,00	44,00	26,00	18,00
Warenauslagen von Blumen und Topfpflanzen für Geschäftsanlieger, je angefangenen m ² Verkehrsfläche	180,00	90,00	52,00	35,00
Werbeträger	200,00	150,00	112,50	84,50

- Zone I** Innenstadt
(begrenzt durch Friedrichstraße, Friedrichring, Leopoldring, Schlossbergring, Schwabentorring, Dreisam, Hauptbahnlinie)
- Zone II** erweiterte Innenstadt ohne Zone I einschließlich:
Lorettostraße, Urachstraße, Hildastraße, Talstraße, Schwarzwaldstraße, Fabrikstraße, Kartäuserstraße, Schlossbergring, Mozartstraße, Hochmeisterstraße, Längenhardstraße, Immentalstraße, Stadtstraße, Hauptstraße, Rennweg, Friedhofstraße, Heiliggeiststraße, Hugstetter Straße, Robert-Koch-Straße, Breisacher Straße, Fehrenbachallee, Dreisam, Heinrich-von-Stephan-Straße, Merzhauser Straße
- Zone III** übriges Stadtgebiet außer den Gebieten der Ortschaften nach Zone IV
- Zone IV** Gebiet der Ortschaften Munzingen, Opfingen, Tiengen, Waltershofen, Hochdorf, Ebnet und Kappel

* Grundlage: Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Freiburg im Breisgau (www.freiburg.de → Gemeinderat → Ortsrecht → 08 Straßenwesen → 08.02)